

ENGELTORDNUNG

zur Friedhofsordnung

für den Waldfriedhof „Södeler Wald“

der Gemeinde Wölfersheim

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in der Sitzung am 15.09.2014 folgende Entgeltordnung zur Satzung (Friedhofsordnung) für den Waldfriedhof „Södeler Wald“ beschlossen:

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Waldfriedhofes werden auf der Grundlage der Satzung für den Waldfriedhof „Södeler Wald“ vom 29.09.2014 Entgelte erhoben.

2. Kostenschuldner

2.1 Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Satzung für den Waldfriedhof „Södeler Wald“ sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- c) Entgeltschuldner für den Erwerb von Nutzungsrechten ist die Erwerberin oder der Erwerber.

2.2 Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Entgelte

3.1 Erwerb von Nutzungsrechten

Das Entgelt beträgt

- a) für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten)
4.800,00 EUR
- b) für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum
600,00 EUR.

Vorgenannte Entgelte ermäßigen sich für Personen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts mit erstem Wohnsitz in Wölfersheim gemeldet sind oder das Nutzungsrecht im Zusammenhang mit der Beisetzung eines oder einer Angehörigen erwerben möchten, der oder die zum Zeitpunkt des Ablebens mit erstem Wohnsitz in Wölfersheim gemeldet war oder bis zur Aufnahme in einem Pflegeheim Einwohner von Wölfersheim (1. Wohnsitz) gewesen war auf

- a) 4.000,00 EUR (beim Erwerb des Nutzungsrechts eines Wahlbaumes)
- b) 500,00 EUR (beim Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum).

3.2 Bestattungsentgelt

- a) Für die Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 140,00 EUR erhoben.
- b) Zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz a) wird für Bestattungen
 - 1. von Montag bis Freitag nach 15.00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 35,00 EUR,
 - 2. an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 70,00 EUR,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 140,00 EUR erhoben.

Auf die Erhebung der Zuschläge kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Abschlussarbeiten nach der Beisetzung der Urne vom beauftragten Bestatter durchgeführt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wölfersheim, den 29.09.2014

Der Gemeindevorstand

gez. (S)

Rouven Kötter,
Bürgermeister